

Corona-Hygieneplan am GBI (ab 25.04.2022)

Vorbemerkung:

In diesem schulischen Hygieneplan finden sich Regelungen, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Ab dem 21.03.2022 sind die verbindlichen Vorgaben für Schulen aus dem Niedersächsischen Rahmen-Hygiene-Plan entfallen, und es gibt keine Nachfolgeregelung, sondern nur allgemeine Bestimmungen zum Infektionsschutz. Deshalb wird dieser Corona-Hygieneplan entsprechend angepasst.

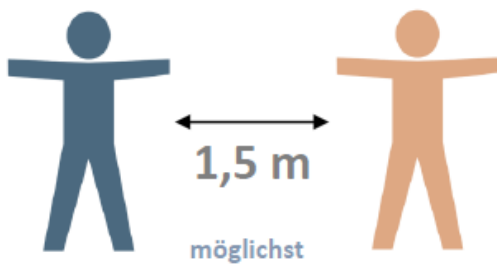
Wir empfehlen¹ weiterhin, Abstand einzuhalten:

Das Coronavirus (Covid-19) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Ein Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

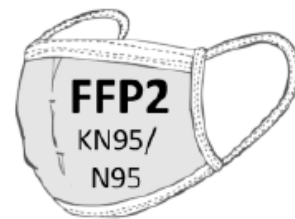
Aus diesem Grund ist die wichtigste Maßnahme zur Infektionsabwehr die **Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 m. Wo Abstand gehalten werden kann, sollte dieser auch eingehalten werden.**

1. Persönliche Hygiene

Wir empfehlen¹ weiterhin:



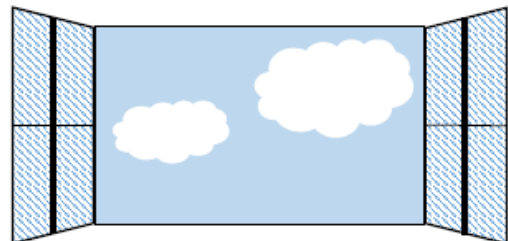
Abstand



Maske



Hygiene



Lüften

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist entfallen. Gleichwohl empfehlen wir, in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

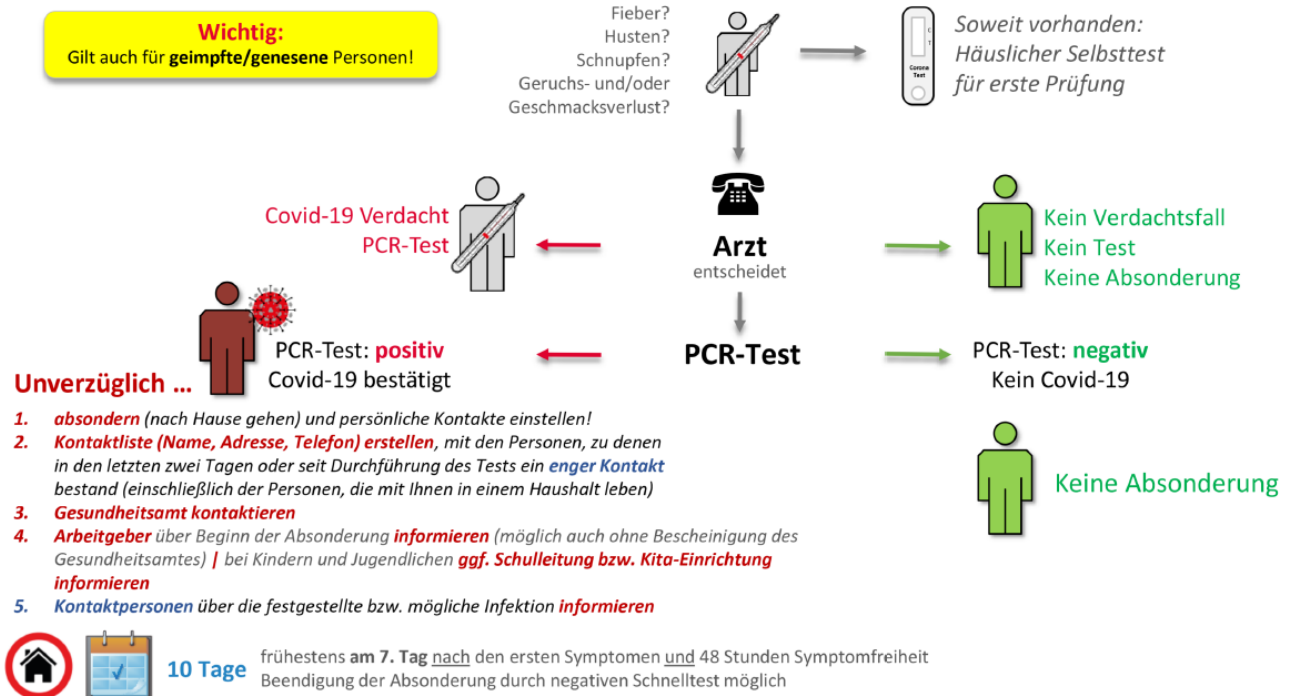
<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

2. Verhalten im Krankheitsfall und beim Auftreten von Symptomen

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Dem Schaubild ist das richtige Vorgehen zu entnehmen:



Für den Nachweis einer akuten SARS-CoV-2-Infektion stehen in Deutschland aktuell zwei unterschiedliche Testverfahren zur Verfügung:

PCR-Labor-Tests nehmen einige Stunden oder Tage in Anspruch und zeichnen sich durch eine hohe Zuverlässigkeit aus. Sie werden von medizinischem Personal durchgeführt und in Laboren ausgewertet.

Antigentest liefern ein Ergebnis in kurzer Zeit sind aber weniger zuverlässig. Sie können als Schnelltest durch Fachpersonal durchgeführt werden. **Selbsttests** sind Antigentests, die für die Probennahme, Testung und Bewertung durch medizinische Laien in der Selbstanwendung zugelassen sind.

Fällt ein Antigen-Test positiv aus, muss dieser durch einen PCR-Labor-Test abgeklärt werden.

Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule (s.u. n. 9).

Verhalten beim Auftreten von Symptomen

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. In der Wartezeit wird die Person separiert und umsichtig betreut.

Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.

Folgender Hinweis sollte an die Erziehungsberechtigten gerichtet werden:

Bitte wenden Sie sich zunächst telefonisch an die Hausarztpraxis oder eine Kinder- und Jugendarztpraxis und besprechen Sie das weitere Vorgehen, um andere Personen vor einer Ansteckung zu schützen. Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Nur in medizinischen Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

3. INFektionSSCHUTZ BEI DER ERSTEN HILFE

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt möglich ist, sollten Ersthelfende schon vorsorglich Einmalhandschuhe tragen.

Die Atemkontrolle sollte in größerem Abstand erfolgen. Ersthelfende sollten sich dem Gesicht des Betroffenen nicht so weit nähern, dass Atemgeräusche sicher wahrgenommen werden können. Nach Überstrecken des Kopfes durch Anheben des Kinns sollte stattdessen auf die Brustkorbbewegungen geachtet werden.

Im Rahmen der Wiederbelebungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.

Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Atemspende eine besondere Rolle. Daher ist die Atemspende beim Kind, besonders zu Beginn der Wiederbelebung, wichtiger als beim Erwachsenen. Der Ersthelfende muss in der Pandemiezeit für sich selbst abwägen, ob er bei Kindern die Atemspende leistet. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Mehrfach nutzbare Hilfsmittel (z. B. Kühlkissen) sind vor der erneuten Verwendung hygienisch aufzubereiten.

4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

Inzwischen weiß man, dass eine Ansteckung auch über sogenannte Aerosole, die längere Zeit in der Luft schweben, erfolgen kann. Deren Konzentration vergrößert sich mit der Zeit in den Räumen mit der Folge, dass das Risiko einer Ansteckung immer größer wird. Da die Aerosolkonzentration mit der CO₂-Menge korreliert ist, sind in den Unterrichtsräumen CO₂-Messgeräte (**Ampeln**) aufgestellt, die eine gefährliche Konzentration anzeigen (rotes Licht).

Raumlüftung:

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. In jeder Doppelstunde, auch wenn Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden, soll nach 20 Minuten Unterrichtszeit (bzw. wenn die CO₂-Ampel auf Rot steht, d.h. bei einer CO₂-Konzentration ab 1200 ppm) für ca. 5 Minuten gelüftet werden; dabei sollen möglichst viele zu öffnenden Fenster weit geöffnet werden. Im Anschluss sollen die Fenster wieder geschlossen werden, damit sich der Wärmeverlust in Grenzen hält. Eine Dauerlüftung soll nicht erfolgen. Andauernde Zugluft ist zu vermeiden. - Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden.

Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden.

- **Innen liegende Räume ohne Lüftungsanlage (B 01, C01, C08) dürfen aufgrund des unzureichenden Luftaustausches nicht benutzt werden.**
- **Die innen liegenden Räume B04, B14, B24 und B25 haben einen Luftfilter, der die Luft von Aerosolen und damit auch möglichen Viren reinigt, weshalb diese Räume benutzt werden dürfen.**
 - Mobile Luftreinigungsgeräte und Luftdesinfektionsgeräte sind nicht dafür ausgelegt,

verbrauchte Raumluft abzuführen bzw. Frischluft von außen heranzuführen. Soweit geeignete Geräte nach Prüfung der Notwendigkeit des Betriebs ausnahmsweise eingesetzt werden, ersetzen diese nicht die regelmäßige Lüftung.

- Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hat auf der Basis des aktuellen Wissensstandes folgende Merkblätter veröffentlicht:
 - Mobile Luftfilteranlagen in Klassenräumen – eine sinnvolle Ergänzung zur Lüftung?
 - Bedeutung mobiler Luftreinigungs-Geräte für Infektionsrisiken durch SARS-CoV-2 Prüfsteine und Handlungsempfehlungen
 - Lüftungsempfehlung für Arbeitsräume (https://www.nlga.niedersachsen.de/download/169977/Lueftungsempfehlung_fuer_Arbeitsraeume_Stand_03_2022.pdf)
- Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Seite „Coronavirus und Schulen“ des NLGA: www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/luft/coronavirus_schulen

Reinigung:

- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte dies mit einem gemäß EN 14476 als viruzid ausgewiesenen Flächendesinfektionsmittel nach den Angaben des Herstellers durchgeführt werden.
- Auch wenn Unterrichtsräume durch mehrere Klassen oder Kurse an einem Tag nacheinander genutzt werden, ist eine tägliche Reinigung der Tische ausreichend. Ein individuelles Abwischen der Tische aus persönlichen Erwägungen sollte nur mit handelsüblichen Reinigungsmitteln erfolgen (keine Desinfektion).
- Folgende Kontaktflächen sollen mindestens täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen und Fenstern) sowie Türgriffe, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, Tischflächen und alle weiteren Griffbereiche.
- Genutzte Unterrichtsräume sowie alle weiteren genutzten Räume, z.B. Fachräume, Schulbüros, Lehrerzimmer, Aufenthalts- und Konferenzräumen, sollen täglich gereinigt werden.
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sollen täglich gereinigt werden.
- Verantwortlich für die Organisation und Durchführung der oben beschriebenen Reinigungsprozesse ist der Schulträger.
- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Papierabfälle und für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

6. Infektionsschutz in der Mensa, beim Essen und Trinken

Das **Mitbringen und Verzehren von Lebensmitteln** während des normalen Schulbetriebes erfolgt grundsätzlich eigenverantwortlich und erfordert kein besonderes Eingreifen.

Der **Trinkwasserspender** ist nach einer Wartung wieder in Betrieb genommen worden.

Die **Mensa** ist bis auf Weiteres geschlossen; wann sie wieder geöffnet wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.

- Es muss gesichert und dokumentiert sein, dass Personen, die im Zusammenhang mit der Verpflegung tätig sind, über eine gültige Belehrungsbescheinigung nach § 43 IfSG verfügen. Dem Personal muss geeignete persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schürzen, Kopfbedeckungen) zur Verfügung gestellt werden. Das

Personal ist verpflichtet, diese Schutzausrüstung anzuwenden.

- Personen mit Wunden oder entzündlichen Hautschäden an den Händen oder im Gesicht sollen ebenso wie erkrankte Personen (Schnupfen, Halsentzündung etc.) Lebensmittel weder herstellen noch austeilern.
- Lebensmittel sollen möglichst unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln wie z. B. Zangen, das heißt nicht mit der bloßen Hand angefasst werden. Das Tragen von Handschmuck und Armbanduhren sollte beim Umgang mit Lebensmitteln unterbleiben.
- Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, müssen zusätzlich zur Belehrung nach IfSG regelmäßig an einer Schulung zum Thema „Lebensmittelhygiene“ teilnehmen. Die Teilnahme an der Schulung ist fortlaufend zu dokumentieren.

Im Rahmen der Herstellung von Lebensmitteln und ihrer massenhaften Abgabe bestehen besondere Risiken, deren Vermeidung die Erstellung und Durchführung eines differenzierten Eigenkontrollkonzeptes notwendig macht. Sobald ein Mensabetreiber hier tätig wird, sollte er sein Eigenkontrollkonzept vorlegen, damit es diesem Plan beigelegt werden kann.

Kontrolliert und dokumentiert werden sollten unter anderem die frühzeitige Erkennung und Beseitigung von Lebensmittel schädigenden Faktoren wie die Über- oder Unterschreitung von Lagertemperaturen. Für die Erstellung und Einhaltung des Kontrollkonzeptes ist der Besitzer bzw. Leiter des Mensabetriebes verantwortlich.

Die Schulleitung sollte sich regelmäßig davon überzeugen, dass

- die Rahmenbedingungen zur Durchführung einer sicheren Lebensmittelhygiene gegeben sind,
- die entsprechenden Dokumentationen ordnungsgemäß geführt werden und
- bei Unregelmäßigkeiten adäquat vorgegangen wird.

7. Schutz von Personen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen

Nach dem **1. Mai 2022** kommt ein Einsatz von vulnerablen Beschäftigten (Lehrkräfte bzw. sonstiges Landespersonal, bei denen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs besteht) im Einzelfall im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage eines aktuellen ärztlichen Attestes durch besondere Arbeitsschutzmaßnahmen der Schule in Betracht. Das können neben der Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz und Tests u. a. sein:

- Präsenzunterricht nur in Räumen mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumluftechnische Anlage, Lüftungsanlage und/oder Fenster weit zu öffnen). Kein Einsatz in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, Ermöglichung des Arbeitens aus der Distanz, z. B. bei Konferenzen,
- online zugeschaltet werden, andere außerunterrichtliche Tätigkeiten aus dem Home-Office heraus,
- falls möglich, Unterricht im Freien, Unterricht in größeren Schulräumen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 196 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX schwerbehinderte Menschen gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfelds, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit, unter besonderer Berücksichtigung der Unfallgefahr, haben. Hierzu könnte es sinnvoll und notwendig sein, mit Unterstützung des Integrationsamtes den Arbeitsplatz individuell zu prüfen und anzupassen.

Die bisherige **Härtefallregelung für Schülerinnen und Schüler**, die glaubhaft machen (z. B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben, entfällt zum 1. Mai 2022.

Nach dem **1. Mai 2022** kommt eine Befreiung vom Unterricht unter den Voraussetzungen der Nr. 3.2.1 der Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (RdErl. d. MK v. 1.12.2016) **nur im Einzelfall** in Betracht:

Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde (jetzt RSLB) zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Auch in diesem Fall ist in der Regel ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen.

Schülerinnen und Schüler mit vulnerablen Angehörigen können ebenfalls nur unter den Voraussetzungen der Nr. 3.2.1 des o. a. Erlasses **im Einzelfall** vom Unterricht befreit werden.

Im Übrigen gilt die Regelung des § 69 Abs. 1 NSchG, wonach Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, **Unterricht zu Hause** oder im Krankenhaus im angemessenen Umfang erteilt werden soll, weiterhin. Über den Unterricht zu Hause entscheidet auf Antrag die zuständige Schulleitung. Von einer längerfristigen Erkrankung ist grundsätzlich auszugehen, wenn diese den Schulbesuch voraussichtlich länger als vier Wochen ausschließt. In der Regel ist zum Nachweis ein aktuelles ärztliches Attest vorzulegen.

8. Meldepflicht

Das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder ein entsprechender Krankheitsverdacht ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte:

[https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf? blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf?blob=publicationFile)

Die Schulleitung meldet das Auftreten von bestimmten Infektionskrankheiten oder einen entsprechenden Krankheitsverdacht dem zuständigen Gesundheitsamt.

9. Ausschluss vom Schulbesuch und Wiedenzulassung

Personen, die an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht, dürfen die Schule oder das Schulgelände nicht betreten und nicht an Schulveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die unter häuslicher Quarantäne/Isolierung stehen.

Einzelheiten hierzu finden Sie im Merkblatt des RKI zur Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte:

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Belehrungsbogen/belehrungsbogen_eltern_deutsch.pdf? blob=publicationFile

In der Niedersächsische Absonderungsverordnung – gültig bis 30. April 2022 – ist verbindlich festgelegt, dass sich alle Personen, die sich mit COVID-19 infiziert haben, in der Regel **zehn Tage in häusliche Isolation** begeben müssen. Die Isolation darf grundsätzlich nur dann beendet werden, wenn die Betroffenen mindestens 48 Stunden symptomfrei sind.

Der Impfstatus der erkrankten Person hat keine Auswirkungen auf die Pflicht zur Isolation.

Eine Verkürzung der häuslichen Isolation ist auf sieben Kalendertage (entspricht fünf Schultagen) möglich. Dazu muss ein negatives Antigenschnelltestergebnis oder ein negativer PCR-Test vorliegen.

Die Tests zur Verkürzung der Absonderungspflicht müssen in einem Testzentrum, einer Apotheke oder in einer Arztpraxis vorgenommen und offiziell bescheinigt werden. Sie sind für die Betroffenen kostenlos. Ein

zu Hause durchgeführter Selbsttest ist nicht ausreichend.

Schülerinnen und Schüler, die nur aufgrund eines Kontaktes in der Schule Kontaktperson sind und keine Symptome haben, sind von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen, soweit sie sich an den fünf auf den letzten Kontakt folgenden Schultagen jeweils einem anerkannten PoC-Antigen-Test oder einem im Rahmen schulischer Testkonzepte verwendeten Test unterziehen und dieser jeweils ein negatives Ergebnis erbringt. Bei im Einzelfall auftretenden Unklarheiten, ob eine SARS-CoV-2 -Infektion als abgeschlossen zu betrachten ist, ist das Gesundheitsamt kurzfristig zu kontaktieren. Die infektionshygienische Bewertung erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt.

10. Zutrittsbeschränkungen

Es besteht ein **Zutrittsverbot** für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie nicht den **Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests** je Woche erbringen; die genannten Personen dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen.

An den ersten acht Schultagen nach den Osterferien muss durch jede Schülerin und jeden Schüler ein Test an jedem Präsenztag durchgeführt werden.

Das Zutrittsverbot gilt nicht

1. für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. für Personen mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die einen Impfnachweis gemäß § 22 a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis gemäß § 22 a Abs. 2 IfSG vorlegen.

Das Zutrittsverbot gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen Selbsttests in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die betreffenden Personen die Schulleitung darüber zu informieren.

Ergibt eine durchgeführte Testung mittels eines Selbsttests das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe an den folgenden fünf Schultagen zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztag verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden Bestätigungstestung negativ ist.

11. Schutzmaßnahmen der Gesundheitsbehörden

- Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.
- Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen (u. a. Schulen) oder Teile davon schließen.
- Schulen sind nicht ermächtigt, Schutzmaßnahmen nach dem IfSG (z. B. Quarantäne) zu treffen. Soweit das zuständige Gesundheitsamt keine unmittelbaren Maßnahmen ergreifen kann, können Schulleiterinnen und Schulleiter vorläufige Eilmaßnahmen gem. Rundverordnung 27/2020 der NLSchB (ab 1.12.2020 RLSB) ergreifen.
- Das jeweils zuständige Gesundheitsamt kann, je nach Lage und örtlicher Situation, von diesem Hygieneplan abweichende Schutzmaßnahmen nach dem IfSG anordnen. Dazu kann z. B. gehören:
 - Zutrittsbeschränkungen
 - Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen
 - Einschränkungen des Ganztagsbetriebs
 - Einschränkungen des Schulsports